

# Satzung des Vereins Freie Wähler Lichtenau e.V.

Änderung und Neufassung der Satzung der  
„Freien Bürger-, und Wählervereinigung, Lichtenau/Baden e.V.“  
vom 2. Mai 1988 durch Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 3. November 2008, vom 11. Februar 2009 und vom 23. Mai 2017

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Freie Wähler Lichtenau e.V."
2. Als Abkürzung wird die Bezeichnung FWL verwendet
3. Der Titel im Logo lautet „Freie Wähler“ und wird durch den Untertitel „für Lichtenau (Baden)“ ergänzt.
4. Er hat seinen Sitz in 77839 Lichtenau und ist im Vereinsregister des Registergerichtes Mannheim eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Beteiligung an den Gemeinderatswahlen in Lichtenau/Baden und den Ortschaftsratswahlen für die Ortsteile Ulm, Scherzheim, Grauelsbaum und Muckenschopf.
2. Mitglieder des Vereins können sich an den Kreistagswahlen auf der Liste der Freien Wähler beteiligen.
3. Darüber hinaus bezweckt er die Mitwirkung bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung der Stadt Lichtenau unter Zurückstellung parteipolitischer Interessen.
4. Der Verein nimmt die Interessen seiner Wähler und Mitglieder gegenüber der Verwaltung der Stadt Lichtenau und den Ortsverwaltungen der Ortschaften Ulm, Scherzheim, Grauelsbaum und Muckenschopf sowie gegenüber den Behörden wahr.
5. Eine Beteiligung an Wahlen anderer kommunaler Ebenen (Land, Bund, Europa) ist nur nach einer Satzungsänderung möglich.

## § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 4 Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband

Der Verein Freie Wähler Lichtenau e.V. ist Mitglied im „Landesverband Freie Wähler Baden- Württemberg e.V.“ mit Sitz in Stuttgart.

## § 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen, Einwohner der Stadt Lichtenau sind und sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland bekennen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft bedarf eines schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Vorstand zu richten ist. Dieser entscheidet über den Aufnahmeantrag.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Ehrenmitgliedschaft möglich.
4. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe und Fälligkeit der jährlich zu zahlenden Beiträge.
2. Mitglieder, die an den Kommunalwahlen als Kandidaten teilnehmen, werden über ein Umlageverfahren an den Wahlkampfkosten beteiligt. Die Höhe dieser Beteiligung beschließt die Mitgliederversammlung auf Empfehlung des Vorstands.
3. Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden, sind vom Mitgliedsbeitrag ab dem der Ernennung folgenden Jahr befreit.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a. Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit,
  - b. Beschlussfassung über die Wahlvorschläge gem. § 12 der Satzung,
  - c. Wahl des Vorstands, des Beirats und der Rechnungsprüfer,
  - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
  - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes,
  - f. Beschluss über Höhe und Fälligkeit der Mitgliederbeiträge und der Umlagen für die Wahlkampfkosten,
  - g. Beschluss über die Ehrenmitgliedschaft,
  - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und
  - i. Beschluss über die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg eingeladen. Die Mitgliederversammlung tagt in der Regel einmal im Jahr und zwar in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Mai.

4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 20 % der Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

## § 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Zur rechtsverbindlichen Vertretung genügt die gemeinsame Zeichnung durch zwei Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

Bei Rücktritt eines Vorstandsmitglieds können die anderen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein kommissarisch tätiges Vorstandsmitglied (ohne Stimmrecht im Vorstand und ohne die Befugnis, den Verein rechtswirksam zu vertreten) benennen. Alternativ kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

## § 10 Beirat

1. Der Beirat besteht aus vier Mitgliedern
2. Der Beirat hat eine beratende und empfehlende Funktion für den Vorstand
3. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Bestellung eines neuen Beirates im Amt.
4. Zu einer Beiratssitzung kann der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail oder auf dem Postweg einladen.

Bei Rücktritt eines Beiratsmitglieds kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, um die fehlende Sitze der Beiräte neu zu wählen. Alternativ bleibt der Beirat mit fehlender Sitze bestehen.

## § 11 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer. Diese überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

## § 12 Aufstellung von Wahlvorschlägen

Wenn sich die Freien Wähler Lichtenau e.V. an Gemeinderatswahlen und Ortschaftsratswahlen beteiligen, sind die gesetzlichen Bestimmungen, für die Aufstellung von Wahlvorschlägen zu beachten. Wenn die gesetzliche Möglichkeit besteht, wird über die Aufstellung der Liste und die Reihenfolge der Bewerber in einer hierfür einberufenen Mitgliederversammlung besprochen und über die Gesamtliste wird geheim abgestimmt.

## § 13 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Satzungsänderungen
  - a. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen und Zweckänderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist bei der Einladung hinzuweisen.
  - b. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
2. Auflösung des Vereins
  - a. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn mindestens 2/3 der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt. Nach der Auflösung des Vereins findet die Auseinandersetzung nach den Liquidationsvorschriften für rechtsfähige Vereine statt.
  - b. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
  - c. Das verbleibende Vereinsvermögen soll der Stadt Lichtenau mit dem Verwendungszweck „Jugendförderung“ zugeführt werden.

Jan Haas, Vorsitzender  
Lichtenau, den 23.05.2017